

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BOB Vermiet- und Vertriebs GmbH

Stand: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 ... Geltungsbereich
 - § 2 ... Vertragsschluss
 - § 3 ... Widerrufsbelehrung
 - § 4 ... Geschäftszeiten, Betriebsschließzeiten
 - § 5 ... Mietzeit + Mietbeginn + Mietende
 - § 6 ... Zahlungsbedingungen + Zahlungsverzug + Rückholrecht + Rechnungskorrekturen
 - § 7 ... Kautions
 - § 8 ... Lieferung und Abholung innerhalb der Geschäftszeiten der Vermieterin + Fixtermine
 - § 9 ... Übergabe und Rückgabe der Mietgegenstände – Protokolle
 - § 10 ...eine Abholung/Rückgabe setzt die Freimeldung voraus
 - § 11 ...Verschmutzungskosten
 - § 12 ...verspätete Rückgabe + fehlgeschlagene Rückgabe
 - § 13 ...Lieferung/Abholung + Lieferkosten + Lieferfristen + Aktionen
 - § 14 ...Extra-Gebühren
 - § 15 ...Zwangsabholungen
 - § 16 ...Pflichten des Mieters, Gebrauch der Mietsache
 - § 17 ...Haftung des Mieters
 - § 18 ...Versicherung und Haftungsbegrenzung
 - § 19 ...Reservierung, Vorbestellung + Abbestellung, Stornierung durch den Mieter + Nichtinanspruchnahme der Leistungen der Vermieterin
 - § 20 ...Kündigung unbefristeter und befristeter Mietverträge (SL-Tarif)
 - § 21 ...Kündigung aus wichtigem Grund
 - § 22 ...Haftung und Haftungsbegrenzung der Vermieterin
 - § 23... Datenschutz
 - § 24 ...Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
 - § 25 ...Allgemeine Bestimmungen
- Anhang 1: Muster-Widerrufsbelehrung
Anhang 2: Preistabelle für Sonderfahrten, Zwangsabholungen
Anhang 3: Preise der Einzelteile (nur im pdf-Dokument)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen der BOB Vermiet- und Vertriebs GmbH (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) gelten für alle Verträge, die der Mieter mit der Vermieterin über Mietgegenstände abschließt. Abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, die Vermieterin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (2) Die Mieter sind sowohl Unternehmer als auch voll geschäftsfähige Verbraucher. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (vgl. § 14 BGB). Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. (vgl. § 13 BGB).
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber der Vermieterin abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Vermieterfremde Anfrage-/Bestelldokumente entfalten keine rechtliche Bindungswirkung. Es gelten ausschließlich die Dokumente der Vermieterin, es sei denn, zwischen den Parteien wurde diesbezüglich etwas anderes vereinbart.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der Vermieterin sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, indem der Mieter das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung (nachfolgend „Auftragserteilung“) der Vermieterin unterschreibt und an die Vermieterin zurücksendet, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter.
- (3) Die Vermieterin ist nur eine Woche an ihr Angebot gebunden.
- (4) Die Auftragserteilung durch den Mieter, sowie die Auftragsbestätigung der Vermieterin bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Textform. Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.

§ 3 Widerrufsbelehrung

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach folgender Maßgabe zu, wobei Verbraucher jede natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns BOB Vermiet- und Vertriebs GmbH, Mariendorfer Damm 167, D-12107 Berlin, E-Mail: info@bob.gmbh mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden (Seitenende), das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Mietgegenstände wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Mietgegenstände zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Mietgegenstände unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns BOB Vermiet- und Vertriebs GmbH, Mariendorfer Damm 167 D-12107 Berlin zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Mietgegenstände vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Hierzu setzen Sie sich bitte mit uns zwecks Rücktransport vorab mit uns telefonisch beziehungsweise per E-Mail in Verbindung.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Mietgegenstände. Die konkrete Höhe der Kosten kann nicht pauschal benannt werden, da sich diese an der Menge, Größe und den jeweiligen Kosten des Transportunternehmens orientieren. Wir bitten Sie daher, sich darüber vor Rücksendung zu informieren. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Mietgegenstände nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Mietgegenstände nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem

Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 4 Geschäftszeiten, Betriebsschließzeiten

- (1) Die Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (2) In der letzten sowie in der ersten Kalenderwoche eines jeden Kalenderjahres finden Betriebsschließzeiten statt. In diesen Zeiträumen ist weder eine Anmietung noch eine Rückgabe möglich. Zudem gibt es weitere standortabhängige Betriebsschließzeiten, die in den Angeboten gesondert ausgewiesen werden. Unsere Disposition gibt Ihnen dazu gerne Auskunft, zudem hängen diese in den jeweiligen Betriebsstätten aus.

§ 5 Mietzeit + Mietbeginn + Mietende

(1) Mietzeit

Die Mietzeit richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Miet-Tarifen, die sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung ergeben. Zu den Miet-Tarifen der Vermieterin zählen:

a) Mietzeit je angefangener Woche:

Die Mietzeit ist unbefristet und wird nach angefangenen Wochen berechnet. Eine Woche besteht aus 7 Tagen. Es zählen auch angebrochene Wochen (Bsp.: 8 Miettage entsprechen 2 Mietwochen). Die Mietwochen beginnen an einem Werktag (z.B. Montag) und enden am darauffolgenden Montag. Anmietungen sind auch an einem Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag möglich und enden am entsprechenden gleichnamigen Werktag der Folgeweche.

b) SL-Tarif:

Die Mietzeit ist befristet und beträgt mindestens 3 Tage. Die Mindestberechnung des Mietzinses bei SL-Tarifen beträgt immer drei Miettage (*Freimeldungsbedingungen gemäß § 10 beachten!*). Die Mietzinsberechnung erfolgt je angefangenen Miettag. Ein Miettag gilt bis zu acht Stunden in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr. Hierzu zählen alle Werktage von Montag bis Freitag, Wochenendtage, Feiertage. Lieferungen/Ausgaben/Abholungen/Rückgaben etc. werden bis 16.00 Uhr durchgeführt.

Anmietungen mit gebuchten SL-Tarifen werden ausschließlich nach Tagestarifen gemäß Ausweisung Angebot/Mietvertrag/SL-Homepage abgerechnet und sind ausschließlich über die Internetpräsenz www.rollruestung-mieten.de anzufragen. Ausnahmen werden nicht gewährt.

(2) Mietbeginn

Die Mietzeit beginnt zu dem in dem Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung vereinbartem Zeitpunkt.

(3) Mietende

Die Mietzeit endet nach Ablauf der Mindestmietlaufzeit beziehungsweise der sich daran anschließenden Nutzungszeit und dem Tag der Rückgabe des Vertragsgegenstandes durch den Mieter an die Spedition/Transportdienst/Mietstation. Bei der Entgegennahme der Mietgegenstände der Vermieterin durch das Speditionsunternehmen erfolgt durch die Vermieterin eine Kontrolle nach Vollzähligkeit und Unversehrtheit der Mietgegenstände. Bei der Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Das Mietende ist ausdrücklich nicht der Tag der Freimeldung.

§ 6 Zahlungsbedingungen + barzahlende/mit EC-Karte zahlende Kautionskunden + Zahlungsverzug + Rückholrecht + Rechnungskorrekturen innerhalb Frist

- (1) Der Mieter ist ab Beginn der Mietzeit zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet, dies auch dann, wenn ihm zum Beispiel entsprechend § 13 (1) oder aufgrund der Nichtzahlung der Kautions entsprechend § 7 (1) die Mietgegenstände nicht übergeben wurden oder er nicht den Vertrag fristgerecht gemäß § 19 (3) storniert hat.

- (2) Sofern nicht anders vereinbart, sind die Miete sowie die Nebenkosten im Voraus zu zahlen. Wird die Mietzeit verlängert, gilt entsprechendes. Die Vermieterin kann nach Mietbeginn die Vergütung über die bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietzeit und die Liefer- und Aufbaukosten dem Mieter in Rechnung stellen.
- (3) Rechnungen der Vermieterin werden grundsätzlich per Post versandt und sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Zugang an die Vermieterin zu zahlen. Bei ausgewiesenen Rechnungskunden 30 Tage.
- (4) Barzahlende oder mit EC-Karte zahlenden Kautionskunden (Kunden, die Kautionen in Bargeld oder per EC-Kartenzahlung vor Anmietung zahlen) sind verpflichtet, bei Rückgabe der Mietgegenstände weitere Zahlungsansprüche der Vermieterin, die über den Betrag der Kautionszahlung hinausgehen, sofort in bar beziehungsweise per EC-Karte zu zahlen. Ist ihnen das nicht möglich, müssen sie ein geeignetes Pfand (Personalausweis, Autoschlüssel) bei der Vermieterin hinterlassen. Zudem erhalten sie nach Kautionsabrechnung die Rückzahlung auf dem gleichen Zahlungsweg zurück, auf dem die Kautionszahlung durch den Mieter gezahlt wurde (Bar=Bar; EC=EC).
- (5) Ist der Mieter mit der Zahlung einer fälligen Rechnung zwei Wochen in Verzug, kann die Vermieterin den Mietvertrag fristlos kündigen und die Mietsache nach Ankündigung in Tagesfrist ohne gerichtliche Hilfe auf Kosten des Mieters abholen und darüber anderweitig verfügen. Der Mieter hat den Zugang zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen.
- (6) Vorstehende Regelung findet sinngemäß auch nach der Vertragsbeendigung Anwendung, wenn der Mieter seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Mietsache nicht nachkommt.
- (7) Als Rechnungsadressat wird entsprechend der in der Bestellung/Angebot/Auftragsbestätigung durch den Mieter angegebenen Adresse benannt. Möchte der Mieter nach Rechnungsstellung eine Korrektur der Rechnungsanschrift, muss er diesen Wunsch innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungszugang gegenüber der Vermieterin anzeigen. Die Rechnungskorrektur ist zahlungspflichtig siehe § 14 Absatz 6 dieser AGB.

§ 7 Kautions

- (1) Sofern nicht abweichendes vereinbart, ist der Mieter zur Zahlung einer *Kautions* verpflichtet. Die Kautions muss bis *spätestens 16:00 Uhr am vorherigen Werktag der Auslieferung/Selbstabholung* auf dem Konto der Vermieterin eingegangen sein, ansonsten können die Mietgegenstände nicht an den Mieter übergeben beziehungsweise geliefert werden. Der Vermieterin durch den Mieter zugesandte Zahlungsbelege sind für den Nachweis der Zahlung der Kautions nicht ausreichend. Der Zahlungseingang auf dem Konto der Vermieterin ist erforderlich.
- (2) Bei *Sperrgutartikeln* wie *Bauzäunen, Bodenschutzplatten, Eventplatte, Grabenbrücke, Dachrandsicherungen sowie Sondergerüsten* die frühzeitig für den Versandweg an die Spedition übergeben werden müssen, muss der Mieter bis spätestens 3 Werktagen zuvor die Kautions zahlen, ansonsten können die Mietgegenstände nicht an den Mieter übergeben beziehungsweise geliefert werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 (1) dieser AGB verwiesen.
- (3) Kautionszahlungen werden erst mit der Schlussrechnung verrechnet und an den Mieter rückerstattet, wenn der Mieter die Forderungen der Vermieterin vollständig beglichen hat. Gutschriften von Mietkautions (Differenz aus gezahlten Kautions abzgl. Mietzins + erbrachten Dienstleistungen) werden auf dem gleichen Buchungsweg zurückerstattet wie der Mieter zuvor die Zahlung der Kautions angewiesen hatte. Rückzahlungen durch die Vermieterin erfolgen innerhalb von 15 Werktagen. Anderes kann nur nach schriftlicher Vereinbarung erfolgen.
- (4) Kautions sind zinslos.

§ 8 Lieferung und Abholung innerhalb der Geschäftszeiten der Vermieterin + Fixtermine

- (1) Die Lieferungen beziehungsweise Abholungen der Vertragsgegenstände erfolgen innerhalb der Geschäftszeiten. Die Geschäftszeiten ergeben sich aus § 4 dieser AGB.

Vereinbaren die Parteien eine Lieferung/Abholung außerhalb der Geschäftszeiten bzw. hat der Mieter eine Lieferung außerhalb der Geschäftszeiten zu vertreten, gelten die Bestimmungen unter § 13 dieser AGB.

- (2) Liefer- und Abholzeiten zum vereinbarten Liefer-/Abholtermin werden von der Vermieterin beziehungsweise der jeweiligen Niederlassung festgelegt. Die Mieter haben auf die konkreten Uhrzeiten keinen Einfluss, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren hierfür schriftlich einen Fixtermin, der Extra-Gebühren für den Mieter auslöst siehe § 14 Absatz 12 dieser AGB.
- (3) Die durch die Vermieterin angebotenen Dienstleistungen wie Lieferungen und Abholungen unterliegen grundsätzlich einer tages- oder wochenaktuellen Kapazitätsauslastung der Logistiksparte. Bei Überschreitung der Kapazitäten wird der Mieter unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, sollte eine Dienstleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt werden können. Der Mieter hat die Mietgegenstände dann aus der für diesen Auftrag zuständigen Niederlassung in Eigenregie abzuholen bzw. rückzubringen. Das Mietverhältnis endet entsprechend mit Abgabe der Mietgegenstände bei der Vermieterin.

§ 9 Übergabe und Rückgabe der Mietgegenstände - Protokolle

(1) Übergabe an den Mieter + Überprüfungspflicht

Der Mieter hat bei der Entgegennahme der Mietgegenstände diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Für den Fall, dass Beschädigungen oder Fehlmengen der Lieferung vorliegen, ist der Mieter verpflichtet, diese noch bei Übergabe dem Spediteur/Transportunternehmen gegenüber anzuzeigen. Mängel hat der Mieter der Vermieterin ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kratzer und Abschürfungen sind keine Mängel; die Eignung zum vertraglichen vorausgesetzten Gebrauch ist dadurch nicht beeinträchtigt. Bei Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Mieter hat ein seine Identität ausweisendes Dokument vorzulegen.

(2) Rückgabe an die Vermieterin

Die Rückgabe der Mietgegenstände erfolgt, indem der Mieter diese entsprechend den Vorgaben der Vermieterin im sauberen, geordneten und transportfähigen Zustand dem Speditionsunternehmen/Transportdienst übergibt. Die Rückgabe wird in einem Rückgabeprotokoll durch den Mieter gegengezeichnet. Auf dem Rückgabeprotokoll werden zum Beispiel Beschädigungen, Verluste, der Zustand der Mietgegenstände sowie Wartezeiten dokumentiert.

§ 10 eine Abholung/Rückgabe der Mietgegenstände setzt die Freimeldung voraus

- (1) Die Mietgegenstände müssen mindestens **2 Werktage bis 16:00 Uhr** vor dem gewünschten Abholtermin beziehungsweise Rückgabetermin freigemeldet (**Freimeldung**) werden. Dafür muss der Mieter den gewünschten Abhol- beziehungsweise Rückgabetermin gegenüber der Vermieterin anzeigen. Die Freimeldung hat ausschließlich schriftlich per E-Mail an freimeldung@bob.gmbh oder über das Mietrückgabeformular der Vermieterin zu erfolgen. Erst wenn die Vermieterin den Abhol-/Rückgabetermin gegenüber dem Mieter schriftlich bestätigt, ist die Freimeldung formell erfolgt. Mündliche oder vor Vertragsschluss ausgesprochene Freimeldungen haben keine Gültigkeit. Die Freimeldung muss auch bei bereits vereinbarten Fixterminen durchgeführt werden. Bei nicht korrekt durch den Mieter durchgeführten Freimeldungen läuft das Mietverhältnis weiter.
- (2) Beispiele zu Freimeldungen der Tarife gemäß § 5a) dieser AGB:
 - Ein Mietprodukt soll an einem Mittwoch abgeholt/abgegeben werden, dann muss die Freimeldung bis spätestens zum vorherigen Montag 16.00 Uhr per E-Mail bei der Vermieterin eingehen.
 - Ein Mietprodukt soll an einem Freitag abgeholt/abgegeben werden, dann muss die Freimeldung bis spätestens zum vorherigen Mittwoch 16.00 Uhr per E-Mail bei der Vermieterin eingehen.
 - Ein Mietprodukt soll an einem Montag abgeholt/abgegeben werden, dann muss die Freimeldung bis spätestens zum vorherigen Donnerstag 16.00 Uhr per E-Mail bei der Vermieterin eingehen.

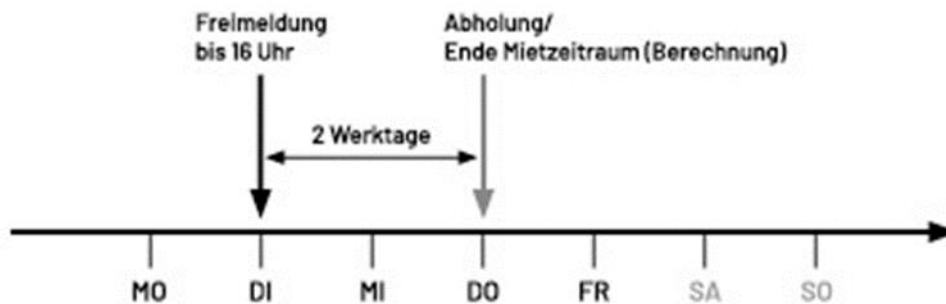
- Samstag, Sonntage und Feiertage gelten in diesem Fall nicht als Werktage.

(3) Beispiele zu Freimeldungen der Tarife gemäß § 5b) dieser AGB:

Ein Mietprodukt wird am Montag gemietet und soll am Mittwoch (nach Ablauf der Mindestmietdauer 3 Miettagen) abgegeben werden, muss das Mietprodukt bereits am Montag bis 16:00 Uhr freigemeldet werden.

Freimeldung eines Produktes

So funktioniert es:



§ 11 Verschmutzungskosten + Schadensersatz bei nicht lösbaren Stoffen

(1) Werden die Mietgegenstände nicht im vereinbarten Zustand und entsprechend der Vorgaben der Vermieterin zurückgegeben, hat der Mieter der Vermieterin die Kosten der Wiederherstellung des vereinbarten Zustandes (Ersatzansprüche) zu entrichten. Die Reinigungspauschale deckt Kosten für Personal, Wasser, Abwasser, Waschplatz, Umweltauflagen und den Mietausfall für die Dauer der Reinigung ab. Im Falle von Verschmutzungen (unter Verschmutzungen fallen auch Schnee und Eis) werden dem Mieter Reinigungsgebühren entsprechend der nachfolgenden Punkte berechnet:

- a) Mobile Gerüste: Die Berechnung erfolgt immer pro Gerüst. Es werden 2 Verschmutzungsgrade unterschieden:
 1. lose Akkumulationen wie z.B. Feinstaub/Sedimente/Substrate etc. (mit leichtem Wasserstrahl ablösbar). Kosten: brutto 35,00 EUR je Gerüst (29,41 € zzgl. 5,59 € UmSt.)
 2. schwer lösbare Stoffe wie z.B. Hartputze, jegliche Dispersions- oder Fassadenfarben, Lacke, bitumenartige Stoffe, Klebstoffe, gummi- oder silikonartige Stoffe, Einwirkungen durch z.B. Sandstralarbeiten (Mattierungen), oder andere hier nicht erwähnte Oberflächenveränderungen der Gerüstkomponenten durch physikalisches oder chemisches Einwirken etc. Kosten: brutto 95,00 EUR je Gerüst (79,83 € zzgl. 15,17 € UmSt.)
- b) Bautrockner/Lüfter/Ventilatoren/Heizgeräte: Die pauschale Reinigungsgebühr wird in Höhe von brutto 35,00 € (29,41 € zzgl. 5,59 € UmSt.) je Mietgerät berechnet.
- c) Hebebühne/Personenaufzüge: Gibt der Mieter die Mietsache nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück (z.B. ungesäubert, mit Farb- und Betonanhaftungen oder beschädigt), hat der Mieter die Reinigungs- und/oder Reparaturkosten zu tragen. Für die Reparaturdauer und/oder Reinigungszeit hat der Mieter einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 120 % des von ihm gezahlten zeitanteiligen Mietpreises zu zahlen. Der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten.
- d) Bodenschutzplatten: Die Reinigungspauschale wird in Höhe von brutto 7,14 EUR (6,00 € zzgl. 1,14 € UmSt.) je qm berechnet. Eine Bodenschutzplatte wird mit 3 qm Fläche herangezogen.

- e) Fassadengerüst: Die Berechnung erfolgt immer pro Fassadengerüst. Die Berechnung erfolgt je Quadratmeter. Es werden 2 Verschmutzungsgrade unterschieden:
 - 1. lose Akkumulationen wie z.B. Feinstaub/Sedimente/Substrate etc. (mit leichtem Wasserstrahl ablösbar).
Kosten: brutto 5,00 EUR (4,20 € zzgl. 0,80 € UmSt.) je Quadratmeter
 - 2. schwer lösbar Stoffe wie z.B. auf Wasserbasis basierende Farben oder Gipsputze etc. (mechanisch mit Spachtel und Hochdruckreiniger ablösbar).
Kosten: brutto 15,00 EUR (12,61 € zzgl. 2,39 € UmSt.) je Quadratmeter
 - f) Dachrandsicherung: Die Reinigungspauschale wird in Höhe von brutto 3,57 € (3,00 € zzgl. 0,57 € UmSt.) je Laufmeter berechnet.
 - g) Grabenbrücke: Die Reinigungsgebühr beträgt pro (angebrochenem) Grabenbrücken-Set 95,00 € (29,41 € zzgl. 5,59 € UmSt.).
 - h) Bauzäune: Die Vermieterin erhebt eine Reinigungspauschale iHv. brutto 3,57 EUR (3,00 € zzgl. 0,57 € UmSt.) je Zaun- und Zubehörelement wie Zaunfüße, Stützstreben etc.
 - i) Eventplatten: Die Reinigungsgebühr beträgt pro Stück 5,95 € (5,00 € zzgl. 0,95 € UmSt.).
- (2) Bei nicht lösbaren Stoffen bzgl. der § 11 Absatz 1 a) bis i) wird dem Mieter der Schadensersatz entsprechend § 17 unter Berücksichtigung der Berechnung der Anlage 2 berechnet.

§ 12 verspätete Rückgabe + fehlgeschlagene Rückgabe

- (1) Gibt der Mieter den Mietgegenstand an dem vereinbarten Tag nicht an die Vermieterin zurück, ist die Vermieterin berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Kann der Mietgegenstand aufgrund Verschuldens des Mieters nach 2fachem Abholversuch durch die Vermieterin nicht abgeholt werden, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand selbständig an die Vermieterin zurückzubringen.

§ 13 Lieferung/Abholung + Lieferkosten + Lieferfristen + Aktionen

- (1) Das Transport- beziehungsweise Speditionsunternehmen, das die *Lieferung und Abholung* der Mietgegenstände übernimmt, wird an dem vereinbarten Tag der Lieferung beziehungsweise der Abholung (oder bereits vorher) den durch den Mieter im Mietvertrag angegebenen Ansprechpartner vor Auslieferung/Abholung telefonisch kontaktieren, um einen Termin der Übergabe/Rückgabe zu vereinbaren. Für den Fall, dass der Ansprechpartner des Mieters telefonisch nicht erreichbar ist, kann eine Auslieferung/Abholung der Mietgegenstände nicht vorgenommen werden. Bezüglich der trotzdem bestehenden Zahlungspflicht des Mieters verweisen wir auf § 6 dieser AGB.
- (2) Der Mieter ist bei Anlieferung/Abholung der Mietgegenstände für die Entladung und Montage beziehungsweise bei deren Abholung für die Beladung und Demontage selbst verantwortlich und hat die dazu notwendigen Gerätschaften wie z.B. geeignete Entladegeräte wie Gabelstapler oder sonstige geeignete Hilfsmittel entsprechend und auf eigene Kosten bereitzuhalten.
- (3) Der Mieter hat alle *Liefer-/Transportkosten* zu tragen. Dabei handelt es sich um die jeweiligen Kosten der Anlieferung, Abholung, Nachlieferung und Teilabholung. Die Vermieterin unterscheidet zwischen zwei Kategorien von Transportpreisen:
 - a. Reguläre Transportpreise, die für alle Touren mit dem gleichen Preis dem Mieter berechnet werden. Dazu gehören Anlieferungen, Abholungen, Nachlieferungen und Teilabholungen. Die Höhe der jeweiligen individuellen Lieferkosten ist im Angebot/Mietvertrag benannt und versteht sich je Tour. Je Tour bedeutet: Anlieferung ist eine Tour und Abholung (Rücktransport) ist auch eine Tour. Ebenso ist die Nachlieferung eine Tour und die Teilabholung ebenfalls. In diesen Lieferkosten sind

jeweils Ladezeiten bei der Lieferung von 15 Minuten und bei der Abholung von 15 Minuten enthalten. Darüber hinaus gehende Zeiten werden entsprechend der Extra-Gebühren gemäß § 14 dieser AGB berechnet.

- Beispiel Lieferung/Abholung eines Mietprodukts: im Angebot/Mietvertrag ist der „Transportpreis je Tour zum/vom Zielort“ mit z.B. brutto 99,00 € (83,19 € zzgl. 15,81 € UmSt.) ausgewiesen. Der Gesamtpreis der späteren Berechnung für Anlieferung und Abholung liegt demzufolge bei brutto 198,00 € (zwei Strecken mit Ware) ohne Berücksichtigung etwaiger Zusatzfahrten. Bei z.B. drei Fahrten wären es entsprechend brutto 297,00 € usw.
- b. Subventionierte Transportpreise, die für die erste Anlieferung sowie letzte Abholung gelten (also max. 2 Touren). Die Höhe der jeweiligen individuellen Transportkosten ist im Angebot/Mietvertrag benannt und versteht sich je Tour für max. zwei Touren. Je Tour bedeutet: Erstanlieferung ist eine Tour und Schlussabholung (Rücktransport) ist auch eine Tour. Etwaige Nachlieferungen oder Teilabholungen werden gesondert gemäß Preistabelle § 13 (4) aufpreisig berechnet, da die Vermieterin nicht mehr als zwei Touren subventioniert. Die in der Preisübersicht ausgewiesenen Preise orientieren sich an PLZ-Bereiche. Auf Grund dieser Preistransparenz sind alle Preise etwaiger Zwischen- oder Zusatztransporte bereits vor Vertragsschluss einsehbar und bekannt. Gekennzeichnet sind solche subventionierten Transportpreise im Angebot/Mietvertrag mit „Transportpreis je Tour zum/vom Zielort (subv.)“.
- Beispiel Lieferung/Abholung eines Mietprodukts mit subventionierten Transportpreisen für Sperrgutartikel wie Bauzäune oder Bodenschutzplatten: im Angebot/Mietvertrag ist z.B. der „Transport von Bauzäunen/Zubehör zum/vom Zielort frei Straße, LTR-Tarif 119 subv.“ mit 119,00 € (100,00 € zzgl. 19,00 € UmSt) ausgewiesen. Der Gesamtpreis der späteren Berechnung für Anlieferung und Abholung liegt demzufolge bei 238,00 € (zwei Strecken mit Ware) ohne Berücksichtigung etwaiger Zusatzfahrten. Die individuellen und entfernungsabhängigen Kosten für zusätzliche Nachlieferungen oder Teilabholungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen und verstehen sich je Tour.
- (4) Preistabelle für Nachlieferungen, Teilabholungen, Sonderfahrten, Zwangsabholungen nach Postleitzahlenbereiche: Siehe Anlage 2.
- (5) Selbstabholungen/Selbstrückgaben durch die Mieter sind kostenpflichtig. Sofern nicht abweichend in Angebot/AB anders vereinbart betragen die Kosten der Selbstabholung/Selbstrückgabe 20,00 EUR (brutto) je Mietgegenstand und je Aktion.
- (6) Liefertermine und –fristen sind grundsätzlich unverbindlich. Fixtermine (+ 40,00 € brutto, 33,61 € zzgl. 6,39 € UmSt.) müssen ausdrücklich gemäß § 8 Absatz 2 dieser AGB gesondert schriftlich vereinbart werden. Beruhen Verzögerungen der Lieferung auf Gründen, die nicht die Vermieterin zu vertreten hat (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, u. a.) wird die Frist angemessen verlängert. Der Mieter wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Dauern die Ursachen der Verzögerung länger als vier Wochen nach Vertragsschluss an, ist jede Partei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- (7) Der Begriff „Aktion“ beschreibt unterschiedliche Einzelhandlungen der Vermieterin, die von der Vermieterin jeweils einzeln berechnet werden. Dazu zählen Auf- oder Abbau von Gerüsten, Verlegung oder Aufnahme von Bodenschutzplatten, Montage oder Demontage von Bauzäunen. Jede einzelne Aktion wird mit dem im Angebot/Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preis entsprechend der Anzahl der Mietgeräte (Stück) bzw. nach anderen skalierbaren Parametern wie m, qm oder bei Gerüsten je Gerüsthöhenmeter (Eigenhöhe/Bauhöhe) etc. berechnet.
- (8) Lieferungen Frei-Haus bzw. Frei-Grundstück werden gesondert vergütet und sind optional bei der Vermieterin anzufragen.
- (9) Angebrochene Lieferung werden komplett abgerechnet: Darunter sind Lieferungen zu verstehen, bei denen die Vermieterin beziehungsweise das Transportunternehmen mit der Auslieferung/der Abholung begonnen hat, sich also bereits auf dem Weg zum Mieter

befindet, der Mieter jedoch die Lieferung/Abholung auf seine Veranlassung abbricht/storniert.

§ 14 Extra-Gebühren

- (1) *Allgemeine Stand-, Lade- oder Wartezeiten, sonstige Dienstleistungen während Geschäftszeiten:* Für den Fall, dass der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen Stand- oder Wartezeiten entstehen, oder sonstige hier nicht genannte Dienstleistungen erbringt, die der Mieter zu vertreten hat, werden hierfür während der Normalarbeitszeit: Mo-Fr. 08.00 bis 16.00 Uhr mit brutto 88,00 € (73,95 € zzgl. 14,05 € UmSt.) je angefangener Stunde und je benötigtem Mitarbeiter berechnet. Extra-Gebühren entstehen durch bau- oder mieterseitige Einschränkungen bzw. Verkomplizierungen wie z.B. eingeschränkte Baufreiheit, unebener Untergrund oder Zuwegungseinschränkungen, Mieter nicht vor Ort etc.
- (2) *Zuschläge außerhalb Geschäftszeiten Mo-Fr von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr:* Wird die Vermieterin außerhalb der Geschäftszeiten innerhalb von Montag bis Freitag im Rahmen des Mietvertrages tätig, berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Gebühr in Höhe von brutto 110,00 € (92,44 € zzgl. 17,56 € UmSt.) je benötigten Mitarbeiter und angefangener Stunde.
- (3) *Zuschläge außerhalb Geschäftszeiten Samstag:* Wird die Vermieterin außerhalb der Geschäftszeiten am Samstag im Rahmen des Mietvertrages tätig, berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Gebühr in Höhe von brutto 132,00 € (110,92 € zzgl. 21,08 € UmSt.) je benötigten Mitarbeiter und angefangener Stunde.
- (4) *Zuschläge außerhalb Geschäftszeiten Sonntag und an Feiertagen:* Wird die Vermieterin außerhalb der Geschäftszeiten am Sonntag im Rahmen des Mietvertrages tätig, berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Gebühr in Höhe von brutto 176,00 € (147,90 € zzgl. 28,10 € UmSt.) je benötigten Mitarbeiter und angefangener Stunde.
- (5) *zusätzliche Fahrten durch die Vermieterin:* Muss die Vermieterin im Rahmen des Mietvertrages zusätzliche Fahrten durchführen, die auf vertragswidriges Verhalten des Mieters beruhen bzw. deren Notwendigkeit der Mieter zu vertreten hat oder auf Verlangens des Mieters durchgeführt wurden, berechnet die Vermieterin pro Fahrt die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarten üblichen Kosten bzgl. des An- und Abtransports zuzüglich der unter der vorher genannten Punkte 1. bis einschließlich 4. genannten Extra-Gebühren. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes der Vermieterin behält sich diese vor.
- (6) *Rechnungskorrekturen,* die auf Wunsch des Kunden oder wegen vorheriger fehlerhafter bzw. unvollständiger Angaben des Kunden bei der Auftragsbestätigung durch die Vermieterin vorgenommen werden, berechnet die Vermieterin dem Mieter mit einem halben Stundensatz von brutto 44,00 € (36,98 € zzgl. 7,02 € UmSt.).
- (7) Die *Auf- bzw. Abbaukosten eines Rollgerüstes* betragen pauschal 779,83 € netto zzgl. 148,17 € UmSt., also 928,00 € brutto (je Stück und Aktion) zzgl. der im Mietvertrag genannten Transportkosten. Dieses Montageangebot kann regionalen und saisonalen Beschränkungen unterliegen. Eine Gerüstumsetzung beinhaltet 2 Aktionen (Auf- und Abbau) vgl. § 13 (6) zzgl. etwaiger Sonderanfahrten § 13 (3).
- (8) Die Vermieterin bietet eine stark ermäßigte *Auf- und Abbauhilfe* in Höhe von 21,01 € netto zzgl. 3,99 € UmSt., also 25,00 € brutto je Gerüsthöhenmeter und je Aktion an. Das bedeutet, dass der Mieter unter Anleitung des geschulten und ihm unterstützenden Personals der Vermieterin das Gerüst montiert bzw. demontiert. Sollte der Mieter sich nicht aktiv am Auf- und Abbau beteiligen, steht der Vermieterin die Vergütung aus § 14 (7) zu. Eine Gerüstumsetzung mit Auf- und Abbauhilfe beinhaltet 2 Aktionen (Abbau- und Neuaufbau) vgl. § 14 (7) zzgl. etwaiger Sonderanfahrten § 13 (3). Dieses Montageangebot mit Auf- und Abbauhilfe kann regionalen und saisonalen Beschränkungen unterliegen.
 - Beispiel für Auf- und Abbauhilfe eines Rollgerüstes: Die Aufbauhilfe eines Rollgerüstes mit einer Gerüsthöhe von 8,5 m (oberste Standhöhe + 1m) kostet 178,57 € netto zzgl. 33,93 € UmSt., also 212,50 € brutto. Die Abbauhilfe ist eine erneute Aktion mit der

gleichen Berechnungsgrundlage, also ebenfalls 178,57 € netto zzgl. 33,93 € UmSt., 212,50 € brutto.

- (9) *Montage- und Demontagekosten für Bauzäune*: sofern nicht anders ausgewiesen stellt die Vermieterin dem Mieter den Betrag von 4,50 € netto zzgl. 0,86 € UmSt., also 5,36 € brutto je Stellmeter und Aktion in Rechnung sofern nicht abweichend ausgewiesen. Die Montage ist eine Aktion, die Demontage eine weitere Aktion. Eine Zaunumsetzung beinhaltet 2 Aktionen (Demontage + Neumontage) vgl. § 14 (7) zzgl. etwaiger Sonderanfahrten § 13 (4). Dieses Montageangebot kann regionalen und saisonalen Beschränkungen unterliegen.
- (10) *Verlege- und Aufnahmekosten bei Bodenschutzplatten/Eventplatten*: sofern nicht anders ausgewiesen stellt die Vermieterin dem Mieter den Betrag von 3,00 € netto zzgl. 0,57 € UmSt., also 3,57 € brutto je Quadratmeter und Aktion in Rechnung. Die Verlegung ist eine Aktion, die Aufnahme eine weitere Aktion. Eine Plattenumsetzung beinhaltet 2 Aktionen (Aufnahme und Neuverlegung) vgl. § 14 (7) zzgl. etwaiger Sonderanfahrten § 13 (3). Dieses Montageangebot kann regionalen und saisonalen Beschränkungen unterliegen.
- (11) Die *Kosten bei notwendigen Zwangsabholungen* für Mietgegenstände berechnet die Vermieterin dem Mieter gemäß der nachfolgenden Produktkategorien:
- Rollgerüste: vgl. § 13 (6) + § 14 (7)
 - Bodenschutzplatten, Eventplatten: vgl. § 13 (6) + § 14 (10)
 - Bauzäune: vgl. § 13 (6) + § 14 (9)
 - Grabenbrücken, Flexxlifte, Dachrandsicherung: § 13 (6)
- (12) Für zwischen den Parteien entsprechend § 8 Absatz 2 dieser AGB vereinbarte *Fixtermine* werden dem Mieter Extra-Gebühren in Höhe von 40,00 € brutto (33,61 € zzgl. 6,39 € UmSt.) je Tour in Rechnung gestellt.

§ 15 Zwangsabholungen

Zwangsabholungen kann die Vermieterin durchsetzen, wenn der Mieter mit dem Mietzins mindestens 14 Tagen in Verzug ist oder anderweitig gegen seine vertraglichen Mieterpflichten § 16 verstößt. Die erhöhten Mehrkosten für den Transport begründen sich auf zusätzlichen Aufwendungen der Vermieterin auf Grund von logistischem Mehraufwand. In Fällen von Zwangsabholungen ist es notwendig, geschultes Personal der Vermieterin mit eigenen Fahrzeugen und Monteuren vom Firmensitz (Zentrallager), die deutschlandweit gelagerten Zieladressen anzufahren, die Ware manuell zu verladen und wieder zum Firmensitz zurückzutransportieren, da Speditionen derartige Dienstleistungen nicht erbringen. Auf Grund der Tariftransparenz zeigt die nach Postleitzahlen untergliederte Preistabelle § 13 (4) die der Vermieterin vom Mieter demzufolge zu erstattenden Kosten.

§ 16 Pflichten des Mieters, Gebrauch der Mietsache

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände am vereinbarten Übergabeort zur vereinbarten Zeit zu übernehmen beziehungsweise am vereinbarten Rückgabeort zur vereinbarten Zeit zurückzugeben.
- (2) Befindet sich der Mieter in Annahmeverzug oder nimmt er die Mietgegenstände aus anderen Gründen nicht an, die der Mieter zu vertreten hat, hat der Mieter den Nutzungsausfall zu zahlen und haftet darüber hinaus für einen der Vermieterin daraus entstehenden Schaden. Der Mieter hat die Kosten der erfolglosen Anlieferung und den zu erfolgenden Rücktransport (2 Frachtrecken) zum Lagerstützpunkt sowie die Kosten eines erneuten Zustellungsversuches zu tragen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand gemäß den jeweiligen Bedienungsanweisungen / Aufbau- und Verwendungsanleitungen zu gebrauchen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitungen, Wartungs-, Pflege- und Gebrauchshinweise der Vermieterin sind zwingend zu befolgen und jederzeit dem Online-Portal zu entnehmen. Verstöße hiergegen berechtigen die Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Die Vermieterin behält sich in diesen Fällen Schadensersatzansprüche vor.

- (4) Der Mieter hat die einschlägigen gesetzlichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten und einzuhalten. Die Benutzung der Mietsache ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder das Bedienpersonal nicht im Besitz einer ggf. erforderlichen gültigen Nutzungs-, Betriebs- oder Fahrerlaubnis ist. Es ist Aufgabe des Mieters, sich über das Bestehen etwaiger Schutz- und Ordnungsvorschriften sowie der sonstigen Voraussetzungen vor Inbetriebnahme der Mietsache zu informieren und die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen.
- (5) Beschädigungen oder Verlust der Mietsache sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust der Mietsache oder bei Straftaten oder bei Unfällen im öffentlichen Straßenverkehr ist der Mieter verpflichtet, sofort die Polizei hinzuziehen.
- (6) Der Mieter darf den Mietgegenstand nur an dem mit der Vermieterin vereinbarten Mietstandort nutzen. Der Mieter ist verpflichtet, den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen.
- (7) Der Mieter hat für den ordnungsgemäßen Gebrauch dafür zu sorgen, dass eine ebenerdige, geeignete und ordnungsgemäße Wegbefestigung/eben- und tragfähiger Untergrund vorhanden ist. Lieferung und Aufstellung, wie auch Demontage und Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Mieters, auch wenn die Vermieterin oder ihre Bevollmächtigten den Transport durchführen.
- (8) Eine Vermietung an Dritte durch den Mieter ist untersagt.
- (9) Der Mieter hat alle etwaigen Genehmigungen, Zertifikate, Zufahrtsgenehmigungen etc. für die Lieferung und Stellung der Mietgegenstände einzuholen und die dafür erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es obliegt nicht der Vermieterin dies zu überprüfen.
- (10) Für die Standsicherheit der Mietgegenstände ist allein der Mieter verantwortlich, unabhängig davon, ob die Vermieterin die Mietgegenstände selbst aufgestellt hat. Um die Standsicherheit zu gewähren, wird ein ebener und verfestigter Untergrund benötigt. Der Mieter hat die Mietgegenstände regelmäßig auf ihre Standfestigkeit zu prüfen.
- (11) Insbesondere Bauzäune und Gerüste dürfen nicht beklebt oder beplant werden, weil sonst ihre Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Das Anbringen von Werbebannern und Sichtschutzplanen bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Vermieterin und zusätzlichen Sicherungen (Stützstreben mit Erdnagel und Betonfuß etc.). Der Mieter ist verpflichtet bei Windlast alle Sichtschutzplanen und Werbebanner von den Mietgegenständen zu entfernen und sich stets über die aktuelle Wetterlage zu informieren (www.unwetterzentrale.de). Dies gilt auch dann, wenn Sichtschutzplanen und Werbebanner von der Vermieterin angebracht wurden. Das Beplanen von Rollgerüsten ist grundsätzlich untersagt.
- (12) Rückgabeverzögerung: Verzögert sich die Rückgabe der Mietgegenstände, aus welchen Gründen auch immer, behält der Mieter so lange die Obhutspflicht der Mietgegenstände bis diese ordnungsgemäß abgeholt wurden und die Rückgabe entsprechend protokolliert ist. Der Mieter ist der Vermieterin gegenüber verpflichtet, ihr den Fehlschlag der Rückgabe schriftlich mitzuteilen und einen neuen Rückgabetermin zu vereinbaren, damit die Vermieterin entsprechend dem Transportdienstleister mit einer (erneuten) Abholung beauftragen kann.
- (13) Zuwegung: Da es sich bei den meisten Fällen um voluminöses Sperrgut handelt, muss die durch den Mieter angezeigte Lieferadresse die entsprechende Zuwegung auch von großen Lieferfahrzeugen bis Sattelschleppergröße gewährleisten. Um etwaige kostenpflichtige Zusatzfahrten zu vermeiden, hat der Mieter die für ihn verantwortlichen Disposition bzw. im Vorfeld der Vermieterin im Allgemeinen über etwaige Erschwernisse der Anfahrtssituation schriftlich zu informieren. Weitere Details können den entsprechenden Miethinweisen entnommen werden.
- (14) Entgegennahme/Rückgabe von Ware: alle Lieferungen/Abholungen werden, sofern nicht gesondert vereinbart, frei Straße geliefert bzw. abgeholt. Für die Be- und Entladung der Fahrzeuge insbesondere bei Sperrgutartikeln wie z.B. Bauzäune, Bodenschutzplatten oder Gerüste etc. ist grundsätzlich der Mieter allein verantwortlich. Das Vorhandensein von Gabelstaplern, die die notwendige Traglast aufweisen, wird von der Vermieterin

vorausgesetzt. Auch Gabelverlängerungen sind einzuplanen. Gerüste müssen zerlegt und fahrzeugnah bereitgestellt werden. Weitere Details können den entsprechenden Miethinweisen entnommen werden.

§ 17 Haftung des Mieters

- (1) Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt, wenn sich aus dem nachfolgenden nichts Gegenteiliges ergibt.
- (2) Wird der Mietgegenstand während der Mietzeit beschädigt oder kommt der Mietgegenstand abhanden, so muss der Mieter der Vermieterin den ihr daraus entstehenden Schaden ersetzen. Für die *Berechnung* dieses *Schadens* bildet die Übersicht der *Preisliste* der einzelnen Komponenten entsprechend der Anlage 3 dieser AGB die Grundlage. Diese Übersicht ist in den Geschäftsräumen der Vermieterin durch Aushang zu den üblichen Geschäftszeiten der Vermieterin einsehbar bzw. kann auf Anfrage des Mieters an ihn versendet werden; sie wurden dem Kunden vor Vertragsschluss per E-Mail versandt.
- (3) *Beschädigungen* des Mietgegenstandes, die innerhalb des Zeitraumes der Überlassung des Mietgegenstandes an den Mieter entstehen, müssen unmittelbar nach der Feststellung, spätestens innerhalb von *48 Stunden* der Vermieterin schriftlich angezeigt werden.
- (4) Im Falle des *Diebstahls/Verlustes* des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, diesen innerhalb von *24 Stunden* der *Vermieterin* gegenüber schriftlich *anzuzeigen* und den Diebstahl unverzüglich bei der *Polizei anzuzeigen*. Danach hat der Mieter der Vermieterin eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde. Das Mietverhältnis für weitere Gegenstände, die demselben Mietvertrag unterliegen, wird indes fortgesetzt.
- (5) Im Falle von Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter, der Vermieterin den Schaden zum *Wiederbeschaffungswert* abzüglich des Zeitwertes des Mietgegenstandes zu ersetzen. Darüber hinaus ist der Mieter für alle weiteren der Vermieterin dadurch entstandenen Schaden haftbar (wie etwa Sachverständigenkosten und/oder entgangenen Umsatz/Gewinn).
- (6) 5 Werktage nach Eingang der Schadens-/Verlustanzeige beziehungsweise nach Eingang des Rückgabeprotokolls des Mieters bei der Vermieterin beziehungsweise nach Rückgabe unvollständiger oder beschädigter Mietgegenstände rechnet die Vermieterin ihren Schadensersatzanspruch gegenüber dem Mieter ab. Mit Ablauf des 5. Tages nimmt die Vermieterin wiedergefundene Gegenstände nicht mehr zurück.
- (7) Die schriftliche Mitteilung hat ausschließlich an schadenmeldung@bob.gmbh erfolgen.

§ 18 Versicherung und Haftungsbegrenzung

- (1) Der Mieter haftet in jedem Falle für Verlust, Schaden oder Diebstahl sowie Untergang des Mietgegenstandes.
- (2) Haftungsbegrenzung
Der Mieter kann im Rahmen und unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Regelungen für die Mietzeit eine *Haftungsbegrenzung* bzgl. des vertraglichen Mietgegenstandes für die unter § 18 (1) genannten Risiken - außer Diebstahl - in Anspruch nehmen. Diese Haftungsbegrenzung ist vergütungspflichtig. Möchte er diese nicht vereinbaren, kann er die Passage streichen oder sich anderweitig mit der Vermieterin verständigen. Achtung: die Haftungsbegrenzung ist kostenpflichtig und wird im Mietvertrag schriftlich vereinbart. Ist diese Vereinbarung nicht im Mietvertrag getroffen worden/aufgeführt, wurde auch keine Haftungsbegrenzung vereinbart und der Mietgegenstand ist dann nicht entsprechend dieser Bestimmung versichert.
- (3) Die Haftungsbegrenzung bezieht sich ausschließlich auf den Mietgegenstand und tritt bei *Brand, Sturm ab einer Windstärke 8, Beschädigungen durch ein von außen her einwirkendem Ereignis* ein. Es besteht daher kein Versicherungsschutz, wenn der

Schaden auf einen inneren Betriebsvorgang zurückzuführen ist. Zudem greift die Haftungsbegrenzung *nicht bei Personenschäden*.

- (4) Die Haftungsbegrenzung wird taggenau, also entsprechend der Anzahl der Miettage/Mietdauer bis zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes abgerechnet. Miettage sind auch Wochenende, Feiertage sowie vereinbarte Standzeiten.
- (5) Die Selbstbeteiligung des Mieters je Schadensfall und je Mietgegenstand beträgt 500,00 EUR.
- (6) Die Deckung der Haftungsbegrenzung gilt ausschließlich für den Mieter.
- (7) Deckungsausschluss
Von der Deckung *ausgeschlossen* sind:
 - a) Schäden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unsachgemäßer oder unsorgfältiger Verwendung, unerlaubter Weitervermietung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes zu Gunsten Dritter, Beschädigungen von Gegenständen von Drittvermietern, oder wenn der Schaden bereits aufgrund einer Versicherung, die der Mieter in Anspruch nimmt, gedeckt ist;
 - b) Schäden, die auf einen inneren Betriebsvorgang zurückzuführen sind, vgl. § 18 (2);
 - c) Diebstahl.
- (8) Wenn die Schadensfeststellung nicht im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden kann, hat die Vermieterin das Recht, einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, der den Schaden feststellt. Der Mieter kann ein Sachverständigenverfahren durch eine einseitige Erklärung gegenüber der Vermieterin verlangen. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Der Sachverständige wird schriftlich benannt.
 - b) Der Mieter kann innerhalb einer angemessenen Frist berechtigte Einwände gegen die Person des Sachverständigen vorbringen.
 - d) Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Mieter.
- (9) Bedingungen für die Haftungsbegrenzung:
 - a) ein wirksamer, vom Mieter unterzeichneter Mietvertrag;
 - b) eines der unter § 18 (3) dieser AGB aufgezählten Risiken liegt vor;
 - c) der Mieter hat seine Obliegenheiten nach dem Mietvertrag und den Allgemeinen Mietbedingungen sowie dem nachfolgenden Abschnitt d) und e) beachtet;
 - d) Im Mietvertrag ausdrücklich erwähnte Zusatzpflichten des Mieters, wie etwaige Präventivmaßnahmen zum Schutz des Mietgegenstandes, wurden beachtet;
 - e) Eine Obliegenheitsverletzung liegt im Übrigen insbesondere in den folgenden Fällen vor: Gebrauch der Mietsache für vertragsfremde Zwecke, Bedienung der Mietsache durch (gesetzlich) unqualifiziertes Personal, falsche Wartung, Außerwirkungsetzen von Sicherheitssystemen, Handeln entgegen Anweisungen der Vermieterin und/oder Hersteller und/oder der Gebrauchsanleitung, Transport der Mietsache mit einem ungeeigneten oder nicht zugelassenen Transportmittel, Handeln entgegen gesetzlichen Vorschriften.
- (10) Ausschluss der Haftungsbegrenzung:
 - a) wenn eine der vorstehenden Obliegenheiten § 18 (9) a.) bis einschließlich e.) nicht erfüllt ist;
 - b) wenn der Schaden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist;
 - c) bei unerlaubter Weitervermietung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes zugunsten Dritter, es sei denn, die Vermieterin hat diesbezüglich eine schriftliche Genehmigung erteilt;
 - d) wenn der Schaden durch höhere Gewalt, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Terroranschlag, Rebellion, Meuterei oder Kernenergie verursacht wurde;
 - e) Wird eine der Obliegenheiten des Mieters bei Eintritt des Schadensfalles (§ 18 (9e)) nicht erfüllt, besteht kein Anspruch aus der Haftungsbegrenzung.
 - f) Verschmutzungen sind nicht von der Haftungsbegrenzung umfasst.

§ 19 Reservierung, Vorbestellung + Abbestellung, Stornierung durch den Mieter + Nichtinanspruchnahme der Leistungen der Vermieterin

- (1) Der Mieter kann die Mietgegenstände reservieren. Der Reservierungszeitraum entspricht der Bereitstellung der betreffenden Mietgegenstände für den Mieter zum Mietbeginn, siehe §§ 5, 6 dieser AGB, und wird durch die Parteien entsprechend § 2 dieser AGB bei Vertragsschluss vereinbart.
- (2) Der Mieter ist für den Fall, dass er die reservierten Mietgegenstände nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und für den vereinbarten Zeitraum abnimmt, trotzdem zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet.
- (3) Der Mieter kann aber unbeschadet vorstehender Bestimmung die Reservierung vor dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Mietgegenstands schriftlich gegenüber der Vermieterin stornieren. Der Mieter ist in diesem Fall zur Zahlung einer Entschädigung an die Vermieterin verpflichtet, die sich wie folgt berechnet:
 - a) Erfolgt die Stornierung vor dem 7. Tag zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Mietgegenstände, ist der Mieter zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 80 % der Nettovertragssumme (vereinbarter Mietpreis ohne MwSt.) verpflichtet;
 - b) Erfolgt die Stornierung am oder nach dem 7. Tag vor dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Mietgegenstände, ist der Mieter zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 100 % der Nettovertragssumme (vereinbarter Mietpreis ohne MwSt.) verpflichtet.
- (4) Der Mieter, der *Unternehmer* ist, kann sich bei Nichtabnahme gemäß § 19 (2) oder Stornierung gemäß § 19 (3) nicht auf den Einwand ersparter Aufwendungen der Vermieterin berufen; ebenso ist der Einwand einer unterlassenen anderweitigen Vermietung ausgeschlossen. Der *Verbraucher* kann sich bei Nichtabnahme gemäß § 19 (2) oder Stornierung gemäß § 19 (3) auf den Einwand ersparter Aufwendungen der Vermieterin berufen.

§ 20 Kündigung unbefristeter und befristeter Mietverträge (SL-Tarif)

- (1) Mit Ausnahme des SL-Tarifs werden die Mietverträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbefristete Mietverträge können von beiden Vertragsparteien gemäß § 580a Absatz 3 BGB gekündigt werden. Ohne rechtzeitige Freimeldung wird der Mietgegenstand nicht nach 3 Tagen abgeholt.
- (2) Die Mietverträge des SL-Tarifs werden entsprechend der jeweiligen vertraglichen Bestimmungen auf bestimmte Zeit geschlossen und enden gemäß § 542 Absatz 2 BGB mit Ablauf dieser Zeit und können nach Ablauf dieser Zeit jederzeit gekündigt/freigemeldet werden. Diese können gemäß § 542 Absatz 2 BGB nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen außerordentlich gekündigt werden.
- (3) Eine vorzeitige Rückgabe des Mietproduktes bei SL-Tarifen ist möglich (z.B. bei unplanmäßig früher Fertigstellung des Bauvorhabens), eine Rückvergütung von ggf. nicht in Anspruch genommenen Miettagen ist tarifbedingt nicht möglich. Produktpartenspezifische Mindestmietlaufzeiten und Mindestberechnungen sind den entsprechenden SL-Tarifhinweisen zu entnehmen (diese befinden sich auf der entsprechenden Homepage sowie im Angebot/Auftragsbestätigung).
- (4) Werden die Mietgegenstände nicht nach Ablauf der Mindestmietlaufzeit an die Vermieterin zurückgegeben, verlängert sich die Mietzeit jeweils um die Anzahl der kalendarischen Miettage (§ 5b) bis der Mietgegenstand unter Berücksichtigung der Freimeldungsfrist gekündigt wird.
- (5) Nach Ablauf der Mietlaufzeit ist eine Freimeldung gemäß § 10 zwingend notwendig.

§ 21 Kündigung aus wichtigem Grund

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Vertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Die Vertragspartner können den Mietvertrag ganz oder teilweise, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte, aus wichtigem Grund entsprechend der gesetzlichen Vorschriften fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- a) der Mieter die vereinbarte Kautionszahlung nicht zahlt;

- b) der Mieter trotz Zahlungsaufforderung länger als 2 Wochen mit einer Mietzinsrate im Rückstand ist;
- c) der Mieter Änderungen an dem Mietgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt oder den Mietgegenstand unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
- d) der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung Verletzungen dieses Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht beseitigt;
- e) Verstöße gegen Nutzungsbedingungen, Bedienungsanweisungen, Aufbau- und Verwendungsanleitung, Wartungs-, Pflege- und Gebrauchshinweise;
- f) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird, oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden.

Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe des Mietgegenstandes an die Vermieterin. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

§ 22 Haftung und Haftungsbegrenzung der Vermieterin

- (1) Die Haftung der Vermieterin wegen anfänglichen oder nachträglichen Mängeln der Mietsache oder wegen einer Verletzung vertraglicher oder sonstiger Pflichten wird ausgeschlossen. Dies gilt für jegliche Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Ausschluss umfasst insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche (ursprüngliche) Mängel, die Verschuldenshaftung für nachträgliche Mängel, die Haftung wegen einer positiven Vertragsverletzung und Ersatzpflichten nach außervertraglichen Haftungsregeln, z.B. nach § 823 BGB. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für einen Schaden, der aus einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruht.
- (2) Kratzer und Abschürfungen sind keine Mängel. Die Eignung zum vertraglichen vorausgesetzten Gebrauch ist dadurch nicht beeinträchtigt.
- (3) Für Angaben des Herstellers des Mietgegenstandes über die Eigenschaften der Sache wird durch die Vermieterin keine Gewähr übernommen. Aus etwaigen Abweichungen können seitens des Mieters keine Rechte gegenüber der Vermieterin hergeleitet werden.
- (4) Beruhen Verzögerungen der Lieferung auf Gründen, die nicht der Vermieter zu vertreten hat (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, u. a.) wird die Frist angemessen verlängert. Der Mieter wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Dauern die Ursachen der Verzögerung länger als zwei Wochen nach Vertragsschluss an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 23 Datenschutz

Die Vermieterin ist im Umgang mit persönlichen Daten an die Datenschutzerklärung gebunden. Die Datenschutzerklärung ist jederzeit unter www.bob.gmbh/datenschutzerklaerung/ einsehbar. Die Mieter werden darauf hingewiesen, dass die Vermieterin personenbezogene Bestands- und Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur innerhalb des Unternehmens der Vermieterin und seiner Erfüllungsgehilfen, sowie bei berechtigtem Interesse für Inkasso- und Bonitätsprüfungszwecke (§ 28 Absatz 1 Nr. 2 BDSG). Zum Zwecke der Kreditprüfung wird uns die CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die Vermieterin darf mit dem Mieter auf elektronischem oder anderem Wege zum Zwecke der Vertragsabwicklung kommunizieren. Eine Kopie des Vertragstextes, welche die Bestelldaten enthält, wird durch die Vermieterin gespeichert. Die gespeicherten Informationen können vom Mieter abgerufen werden. Beim Verdacht einer strafbaren Handlung behält sich die

Vermieterin vor, die erhobenen Angaben gegenüber den Vertragspartnern, Dritten oder den Ermittlungsbehörden offen zu legen.

§ 24 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des Mieters bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
- (2) Der Mieter ist auf schriftliches Verlangen der Vermieterin verpflichtet, sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages gegenüber Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche an die Vermieterin abzutreten. Die gegenüber dem Mieter bestehenden Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Mieter stimmt der Abtretung von Forderungen der Vermieterin aus dem Mietverhältnis an Dritte, vornehmlich der TEBA Kreditbank GmbH & Co. KG, Lindenstraße 5, 94405 Landau a. d. Isar, zu.
- (4) Der Mieter ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der Vermieterin nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, die Vermieterin diese anerkannt hat oder wenn die Gegenansprüche des Mieters unstreitig sind. Dies gilt auch, wenn der Mieter Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht. Der Mieter darf ein Zurückbehaltungsrecht jedoch dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

§ 25 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Vermieterin.
- (3) Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der Vermieterin. Kaufmann ist, wer im Handelsregister eingetragen ist (wie KG, OHG, GmbH, AG, eingetragener Kaufmann) oder Inhaber eines Gewerbes ist, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter Unternehmer iSd. § 14 BGB ist. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (4) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, ebenso die Aufhebung des Textformerfordernisses.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit insgesamt hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für eventuelle Regelungslücken.

Vermieterinformationen:

BOB Vermiet- und Vertriebs GmbH
Mariendorfer Damm 167
D-12107 Berlin
Ust-ID.Nr.: DE309937782
HRB182854 B
Amtsgericht Charlottenburg
E-Mail: info@bob.gmbh
Geschäftsführung Stefan Grambow

Anlage 1:

Muster-Widerrufsformular (nur für Endverbraucher, nicht für Gewerbetreibende)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An
BOB Vermiet- und Vertriebs GmbH
Mariendorfer Damm 167
D-12107 Berlin
E-Mail: info@bob.gmbh

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Mietung der folgenden Mietgegenstände.

Bestellt am erhalten am

Name des Verbrauchers:

Anschrift des Verbrauchers

Unterschrift des Verbrauchers

Datum

Anlage 2:

Preistabelle für Sonderfahrten, Zwangsabholungen nach Postleitzahlenbereiche. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. in EUR je Tour:

PLZ 1....	Preis je Anfahrt	PLZ 2....	Preis je Anfahrt	PLZ 3....	Preis je Anfahrt	PLZ 4....	Preis je Anfahrt	PLZ 5....	Preis je Anfahrt
10...	79,00	20...	702,10	30...	669,00	40...	1.329,00	50...	1.389,00
bis		21...	709,00	31...	669,00	41...	1.399,00	51...	1.339,00
14199		22...	709,00	32...	919,00	42...	1.249,00	52...	1.529,00
		23...	689,00	33...	919,00	43...	-	53...	1.439,00
>14199	219,00	24...	869,00	34...	899,00	44...	1.159,00	54...	1.719,00
15...	239,00	25...	989,00	35...	1.169,00	45...	1.259,00	55...	1.379,00
16...	249,00	26...	1.029,00	36...	1.049,00	46...	1.299,00	56...	1.439,00
17...	489,00	27...	929,00	37...	789,00	47...	1.299,00	57...	1.399,00
18...	579,00	28...	929,00	38...	639,00	48...	1.119,00	58...	1.259,00
19...	529,00	29...	779,00	39...	579,00	49...	989,00	59...	1.119,00

PLZ 6....	Preis je Anfahrt	PLZ 7....	Preis je Anfahrt	PLZ 8....	Preis je Anfahrt	PLZ 9....	Preis je Anfahrt	PLZ 0....	Preis je Anfahrt
60...	1.319,00	70...	1.519,00	80...	1.399,00	90...	1.059,00	00...	-
61...	1.319,00	71...	1.519,00	81...	1.399,00	91...	1.059,00	01...	489,00
62...	-	72...	1.619,00	82...	1.609,00	92...	1.009,00	02...	549,00
63...	1.359,00	73...	1.459,00	83...	1.569,00	93...	1.199,00	03...	329,00
64...	1.359,00	74...	1.419,00	84...	1.479,00	94...	1.489,00	04...	479,00
65...	1.369,00	75...	1.589,00	85...	1.389,00	95...	1.369,00	05...	-
66...	1.739,00	76...	1.619,00	86...	1.409,00	96...	979,00	06...	449,00
67...	1.579,00	77...	1.789,00	87...	1.659,00	97...	1.169,00	07...	649,00
68...	1.479,00	78...	1.769,00	88...	1.709,00	98...	919,00	08...	749,00
69...	1.489,00	79...	1.929,00	89...	1.489,00	99...	729,00	09...	669,00